

Anlage D

Rehabilitationsverfahren bei nachweislich falschem Verdacht

Mit diesem Rehabilitationsverfahren bei nachweislich falschem Verdacht kommt die Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick ihrer Fürsorgepflicht nach.

Ein Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen auf die falsch beschuldigte Person und die Kirchengemeinde sowie die Zusammenarbeit in den betroffenen Gruppen und Kreisen. Das Ziel der Rehabilitation bei nachweislich falschem Verdacht ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der/des Betroffenen und die Wiederherstellung der Vertrauensbasis aller Beteiligten.

Die Verantwortung für den Prozessablauf trägt:
die/ der Dienstvorgesetzte

Folgende Punkte sollen dabei Berücksichtigung finden:

- Ein Rehabilitationsverfahren findet ausschließlich dann statt, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist bzw. sich nicht bestätigt hat
- Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt auf der Beseitigung eines falschen Verdachts und der Wiederherstellung des „guten Rufs“
- Bei der Bearbeitung eines falschen Verdachts wird vom Krisenteam und allen einbezogenen Akteuren mit der gleichen Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachstklärung gearbeitet.
- Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle Dokumentationen dem Betroffenen übergeben, damit sie von diesem auf eigenen Wunsch verwahrt oder vernichtet werden können (Vorgehen, wie bei einem BEM.- Verfahren).
- Die Unterlagen werden bei hauptamtlich Mitarbeitenden nicht in die Personalakte eingefügt. Der falsche oder irrtümliche Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgetreten und darf somit auch in keiner Dokumentation erwähnt werden.
- Die Dienststellen und Personen, die in die Bearbeitung des Verdachts einbezogen waren, werden informiert. Es wird darauf geachtet, dass nur die Personen informiert werden, die bereits vor dem Verdacht in Kenntnis gesetzt worden sind.
- Der betroffenen Person wird eine sogenannte Ehrenerklärung durch die Gemeindeleitung übergeben. Dabei handelt es sich um ein schriftliches Dokument, das bestätigt, dass sich die Vorwürfe als unbegründet herausgestellt haben. Das Bedauern wird zum Ausdruck gebracht. Die Ehrenerklärung wird in einem geeigneten Rahmen übergeben und das Setting mit der betroffenen Person abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen durch Vorgesetzte und Beratungsstellen werden genutzt mit dem Ziel die betroffene Person in dieser Krise psychisch zu stärken und die konstruktive Zusammenarbeit der ehren- oder hauptamtlichen Kolleg*innen zu ermöglichen und zu stärken.

- Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten, wie z.B. Kindern/ Jugendlichen und Eltern, Gruppenteilnehmer*innen oder kooperierende Institutionen.
- Sollten Eltern in den Verdachtsfall einbezogen worden sein, werden sie darüber informiert, dass sich der anfängliche Verdacht nicht bestätigt hat und im gemeindlichen Umfeld zu keiner Zeit eine Gefährdung für die Kinder bestanden hat.
- Alle Beteiligten werden darum gebeten, keine weitere Rufschädigung zu betreiben und keine weiteren Informationen an Außenstehende abzugeben.
- Um einer Rufschädigung des Betroffenen aktiv entgegenzuwirken, werden vom der Gemeindeleitung im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen veranlasst, was bis zur Erstattung einer Strafanzeige gehen kann.
- Der betroffenen Person wird eine zeitnahe Einzelsupervision und ggfls. psychologische Beratung und Unterstützung angeboten. Teamsupervisionen sind möglich.
- Für hauptamtlich Mitarbeitende bietet die Mitarbeitervertretung Begleitung und Unterstützung an. Für ehrenamtlich Mitarbeitende bieten die Mitglieder des IPT (einschließlich Jugendreferent) entsprechende Begleitung und Unterstützung an.
- Ggf. wird ein Wechsel des Aufgabenbereichs angeboten.
- Alle Schritte werden im Vorfeld mit der betroffenen Person abgestimmt. Sie kann über Art, Umfang und Form mitentscheiden und es erfolgen keine Maßnahmen gegen ihren Willen.